

Statuten des Vereins

„Brotzeit – Verein zur Förderung der Back- und Kochkultur“

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Brotzeit – Verein zur Förderung der Back- und Kochkultur“ und hat seinen Sitz in Schlins und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§ 2 Tätigkeitsbereich, Vereinszweck

Der Tätigkeitsbereich des Vereins hat den Schwerpunkt Schlins und die darum liegende Region innerhalb des österreichischen Bundesgebietes.

Der Verein möchte das traditionelle Handwerk des Backens, das mehr und mehr in Vergessenheit gerät, erhalten und fördern.

Der Verein ist eine gemeinnützige, nicht auf Gewinn orientierte Einrichtung.

§ 3 Ideelle Mittel

Der Erlangung des Statutenzweckes dienen folgende Mittel:

Erhaltung und Weitergabe des Wissens über traditionelle Backkultur in Theorie und Praxis, insbesondere durch Kurse und Weiterbildungen, gemeinsames Backen und Kochen, Zurverfügungstellung von Infrastruktur und Räumlichkeiten, Herausgabe bzw. Betreiben von Vereinsmedien, Anleitungen in jeglicher medialer Form.

§ 4 Materielle Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Mitgliedsbeiträge, Fördererbeiträge
- b. Kursgebühren
- c. Vermietung und Verpachtung von Räumlichkeiten und Infrastruktur
- d. Verkauf der vereinsproduzierten Produkte
- e. Spenden, Subventionen, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoreinnahmen).
- f. Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen.
- g. Abhaltung bzw. Teilnahme an Märkten udgl.
- h. Verwaltung des vereinseigenen Vermögens, Beteiligungen an Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften.

§ 5 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereines erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen

Wert ihrer Sacheinlagen erhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen erhalten oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in Lehrlinge, Gesellen/Gesellinnen und Meister/Meisterinnen.

- a. Lehrlinge nehmen am Vereinsleben unter Anwesenheit und Anleitung durch Gesellen oder Meister durch ihre Mithilfe und Unterstützung wie Mithilfe beim Backen, Reinigung, Organisation, Einkauf und Distribution teil
- b. Gesellen/Gesellinnen sind darüber hinaus zum eigenverantwortlichen Zugang zu Räumlichkeiten und Infrastruktur für Backen udgl. unter Teilnahme von Lehrlingen berechtigt.
- c. Meister/Meisterinnen leiten darüber hinaus das Vereinsleben, ihnen steht das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- b. Über die Aufnahme von Mitgliedern und deren Art der Mitgliedschaft (Lehrling, Geselle/Gesellin, Meister/Meisterin) entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- c. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- b. Der Austritt kann nur zum 1. jedes Monats erfolgen. Er muss der Generalversammlung mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- c. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- b. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe und zu

vom Vorstand bestimmter Mitarbeit verpflichtet.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 11 und 12), der Vorstand (§§ 13 bis 15), der Meisterrat (§ 16), die Wirtschaftsprüfer (§ 17) und das Schiedsgericht (§ 18).

§ 11 Generalversammlung

- a. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle vier Jahre statt.
- b. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Wirtschaftsprüfer binnen vier Wochen statt.
- c. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- d. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung allen Meister/-innen schriftlich, postalisch oder per E-Mail einzureichen.
- e. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- f. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die Meister/-innen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- g. Die Generalversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder (Meister/-innen) anwesend sind.
- h. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen alle mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- i. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, in Verhinderung das an Mitgliedschaftsjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 12 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Wirtschaftsprüfer
- b. Beschlussfassung über den Voranschlag
- c. Genehmigung aller Rechtsgeschäfte, die den Betrag von 5.000 Euro übersteigen, und jeglicher Rechtsgeschäfte, die über das Tagesgeschäft hinausgehende Felder betreffen, insbesondere Beteiligungen an und Kooperationsvereinbarungen mit anderen Vereinen, Körperschaften etc.
- d. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Wirtschaftsprüfer
- e. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Wirtschaftsprüfern und Verein

- f. Entlastung des Vorstands
- g. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 13 Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, und zwar aus dem/der Vorsitzenden und dem Kassier/der Kassierin.
- b. Der Vorstand wird von der Generalversammlung mehrheitlich gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds die Pflicht, sofort eine Generalversammlung einzuberufen. Fällt der gesamte Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Wirtschaftsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Wirtschaftsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied (Meister/-in), das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- c. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Eine Abwahl ist jederzeit durch die Generalversammlung möglich.
- d. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, in Verhinderung von dem/der KassierIn einberufen.
- e. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- f. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- g. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende.
- h. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. c) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. i) und Rücktritt (Abs. j).
- i. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- j. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines Nachfolgers wirksam.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Führung der Geschäfte des Vereines und Vertretung des Vereins nach außen kann von beiden Vorstandsmitgliedern, auch einzeln, erfolgen
- b. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung)
- c. Vorbereitung der Generalversammlung
- d. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens
- f. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern und Entscheidung über Art deren Mitgliedschaft (Lehrling, Geselle/-in, Meister/-in)
- g. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- a. Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen.
- b. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzenden, in Geldangelegenheit des/der Vorsitzenden oder des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds und sind auch von der Generalversammlung zu bestätigen.
- c. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, oder auch die Delegation von operativen Aufgaben an MitarbeiterInnen sind möglich. Diese sind auch von der Generalversammlung zu beschließen.
- d. Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- e. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 16 Meisterrat

- a. Dem Meisterrat gehören die Vorstandsmitglieder und alle Meisterinnen und Meister an.
- b. Der Meisterrat wird vom Vorstand einberufen. Die Sitzungen des Meisterrates können auch gemeinsam mit den Vorstandssitzungen als erweiterter Vorstand stattfinden.
- c. Der Meisterrat berät den Vorstand in Fragen und übernimmt delegierte Aufgabenbereiche, die der Vorstand ihm zuweist.
- d. Diese Zuweisung kann an den Meisterrat als ganzes Gremium oder auch einzelnen Mitgliedern des Meisterrates zugewiesen werden. Beispiele sind Schriftmeister, Lehrmeister, Kursmeister, Raummeister, etc.

§ 17 WirtschaftsprüferInnen

- a. Zwei WirtschaftsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die WirtschaftsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- b. Den WirtschaftsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- c. Rechtsgeschäfte zwischen WirtschaftsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die WirtschaftsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 18 Schiedsgericht

- a. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- b. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des

- Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterIn binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied (Meister/-in) zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen der Vorstand. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- c. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Einstimmigkeit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19 Freiwillige Auflösung des Vereins

- a. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- b. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- c. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.